

Verordnung des Landkreises Erding zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Isental und südliche Quellbäche“

vom xx.xx.2019

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (GVBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706, 724) erlässt das Landratsamt Erding folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgebietsgrenzen

Die Verordnung des Landkreises Erding über das Landschaftsschutzgebiet „Isental und südliche Quellbäche“ vom 24. März 1997 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 16 vom 30. April 1997) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „ca. 2050 ha“ in „2101 ha“ geändert.

(2) Der § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 bekommt folgenden Wortlaut:

„¹ Südlich von Bachleiten entlang der Straße von Isen nach Penzing, diese dort verlassend etwa 700 m weiter in nördlicher Richtung, wendet sich dann südwärts und verläuft auf der östlichen Seite des Kaltenbachs in Richtung Süden bis Kaltenbach.“

(3) Der § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 bekommt folgenden Wortlaut:

„⁶ Weiter in Richtung Nordwesten führt sie entlang des Holzes nördlich Söcking über Eschbaum bis zur Kreisstraße ED 23, der sie bis zur Abzweigung nach Wildenmoos folgt. Der Straße nach Wildenmoos folgend, wendet sie sich nach 100 m in nördlicher Richtung ab und schließt östlich zur Bahnlinie hin ab.“

(4) Der § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 8 bekommt folgenden Wortlaut:

„⁸ Weiter entlang der Straße Maitenbeth-Isen bis in Höhe Buchschachen, folgt sie dann westlich der Straße nach Mittbach etwa 200 m, verläuft dann nördlich entlang des Waldrandes unter Umgehung der Häusergruppen, die zu Buchschachen gehören, bis zur Kreisstraße ED 10, welcher sie in nördlicher Richtung bis zum Ortsrand von Burgrain folgt.“

(5) Das aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommene Gelände im Bereich des Marktes Isen ist in einer Übersichtskarte M 1:25.000 sowie in vier Karten M 1:2.500, ausgefertigt vom Landratsamt Erding am ... (Anlagen) eingezeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die jeweiligen Karten M 1:2.500. Die Karten sind beim Landratsamt Erding niedergelegt. Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

(6) In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ausgefertigt vom Landratsamt Erding am 24.03.1997“ durch „ausgefertigt vom Landratsamt Erding am xx.xx.2019“ ersetzt.

- (7) In § 7 Abs. 1 „Befreiungen“ werden die Worte „Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG“ durch „§ 67 BNatSchG“ ersetzt.
- (8) § 7 Abs. 3 Satz 2 bekommt den Wortlaut:
„² Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG).“
- (9) In § 8 „Ordnungswidrigkeiten“ werden im Abs. 1 die Worte „Nach Art. 52 Abs. 1 Nummern 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark“ durch „Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- (10) In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Art. 53 BayNatSchG“ durch „Art. 58 BayNatSchG“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

Landratsamt Erding, xx.xx.2019

Martin Bayerstorfer
Landrat